

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 05.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 15.10.2018 bis einschließlich 15.11.2018 im Rathaus zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kraichtal abrufbar.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 01.10.2018 und Frist bis zum 15.11.2018.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

1. Commercial Süd-West GmbH (Schreiben vom 11.10.2018).....	2
2. DB Immobilien (Schreiben vom 05.10.2018).....	2
3. Handwerkskammer Karlsruhe (Schreiben vom 09.10.2018).....	2
4. IHK Karlsruhe (Schreiben vom 14.11.2018).....	2
5. Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Altlasten/ Bodenschutz -Gewässer- Abwasser (Schreiben vom 08.11.2018)	2
6. Landratsamt Karlsruhe – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -Naturschutz (Schreiben vom 08.11.2018).....	3
7. Landratsamt Karlsruhe - Baurechtsamt (Schreiben vom 08.11.2018)	4
8. Netze BW (Schreiben vom 14.11.2018)	6
9. Netze Südwest (Schreiben vom 09.11.2018)	6
10. Polizeipräsidium Karlsruhe (Schreiben vom 05.11.2018).....	7
11. Regionalverband Mittlerer Oberrhein (Schreiben vom 19.11.2018).....	8
12. Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 12.11.18).....	8
13. Regierungspräsidium Karlsruhe – Abt. 2 (Schreiben vom 14.11.2018)	10
14. Regierungspräsidium Karlsruhe – Abt. 4 (Schreiben vom 16.10.2018)	10
15. Regierungspräsidium Stuttgart - Kampfmittelbeseitigungsdienst BW (Schreiben vom 04.10.2018)	10
16. Unitymedia (Schreiben vom 16.10.2018)	11
17. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (Schreiben vom 02.10.2018).....	11
18. Gemeinde Ubstadt-Weiher (Schreiben vom 17.10.2018).....	12
19. Gemeinde Zaisenhausen (Schreiben vom 01.10.2018)	12
20. Stadt Bruchsal (Schreiben vom 02.10.2018).....	12

A Behörden und Träger öffentlicher Belange

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Commercial Süd-West GmbH (Schreiben vom 11.10.2018)	Aus Sicht unseres Aufgabengebietes haben wir keine Einwände oder Anregungen einzubringen. Von einer weiteren Beteiligung an dem Verfahren sehen wir ab.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	DB Immobilien (Schreiben vom 05.10.2018)	Die Deutschen Bahn AG, OB Immobilien, als von der OB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der OB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren: Durch das Bebauungsplanverfahren werden die Belange der OB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Die Strecke wird durch die Albtal-Verkehrsgesellschaft (AVG) betrieben. Eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren halten wir nicht für erforderlich. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	Handwerkskammer Karlsruhe (Schreiben vom 09.10.2018)	Nach Überprüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Handwerkskammer Karlsruhe zur oben genannten 2. Änderung des Bebauungsplans "Hinter der Kirche" keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen hat.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	IHK Karlsruhe (Schreiben vom 14.11.2018)	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu oben genannter Änderung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Altlasten/ Bodenschutz -Gewässer- Abwasser (Schreiben vom 08.11.2018)	Altlasten & Bodenschutz Im Planungsgebiet befindet sich großräumig eine Altlast die derzeit über eine Grundwasserkontrolle überwacht wird. Die vorhandenen Grundwassermessstellen sind nach Möglichkeit zu erhalten. Falls ein Rückbau einzelner Messstellen angestrebt wird, muss dies über eine Freigabe des Landratsamtes und gegebenenfalls durch den Bau von Ersatzmessstellen erfolgen. Notwendige bauliche Verände-	Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein Hinweis zu Grundwassermessstellen ergänzt.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

**2. Änderung des Bebauungsplans samt örtlicher Bauvorschriften „Hinter der Kirche“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Zusammenstellung des Abwägungsmaterials -**

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		rungen, wie z. B. Entsiegelungen oder auch Eingriffe in den Boden sind eng mit dem Landratsamt Karlsruhe abzustimmen.		
		Oberirdische Gewässer Hinweis: Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Wir weisen darauf hin, dass bei der erforderlichen Genehmigung nach § 78 Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz die Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen nicht nur verbalargumentativ begründet werden kann, sondern rechnerisch nachzuweisen ist.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Industrieabwasser/ AwSV Wasser, das durch den gewerblichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, muss über die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation, ggf. über eine Abwasservorbehandlungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Bei derartigen Abwasservorbehandlungsanlagen ist die Zustimmung des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, im Rahmen von Genehmigungsverfahren (z. B. nach Baurecht, Wasserrecht oder Bundesimmissionsschutzgesetz) einzuholen.	Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein Hinweis zu Abwasservorbehandlungsanlagen ergänzt.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
		Hinweis: Zum 01.08.2017 wurde die VAwS durch die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ersetzt. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Hier werden auch besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen und an unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen gestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6	Landratsamt Karlsruhe – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -Naturschutz (Schreiben vom 08.11.2018)	Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens der Naturschutzbehörde keine Bedenken. Eine evtl. erforderliche Fällung des Bergahorns darf nur im Zeitraum 01.10. Bis 28.02. erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.

**2. Änderung des Bebauungsplans samt örtlicher Bauvorschriften „Hinter der Kirche“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Zusammenstellung des Abwägungsmaterials –**

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Es wird angeregt, zumindest nach Süden hin für eine angemessene Eingrünung zu sorgen, die die Gebäudekubaturen des gewerblichen Bauvorhabens auflockert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit dem bestehenden Bebauungsplan wäre nach Süden im Bereich des angrenzenden Spielfeldes derzeit ein Gebäude mit einer Gesamthöhe von 25 m ohne Begrünung oder Eingrünung zulässig. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird bereits die maximale Gebäudehöhe in diesem Bereich auf 12 m reduziert. Die bisher mögliche Gebäudekubatur wird somit durch die Änderung des Bebauungsplanes erheblich verringert. Von einer darüber hinausgehende Eingrünung an dieser Stelle wird daher abgesehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
7	Landratsamt Karlsruhe - Baurechtsamt (Schreiben vom 08.11.2018)	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>1.1 Art der Vorgabe Bebauungsplan der Innenentwicklung, Grundfläche unter 7 ha, keine UVP-pflichtigen Vorhaben, kein Natura 2000-Gebiet, keine Störfallrelevanz.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage § 13a BauGB</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung Entfällt</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes Entfällt</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Zu den Rechtsgrundlagen: BauGB und BauNVO in den Neufassungen aufführen:</p> <p>- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)</p> <p>- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).</p>	Der Anregung wird gefolgt. Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

2. Änderung des Bebauungsplans samt örtlicher Bauvorschriften „Hinter der Kirche“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Zusammenstellung des Abwägungsmaterials -

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>-Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. Nr. 23, S. 612)</p> <p>Hinweis: Man kann nicht ein Gesetz "in der Fassung der Änderung vom ..." zitieren und dann darunter schreiben, dass es in der Fassung der letzten Änderung gelten soll, also entweder z.B. LBO vom 05.03.2010 i.d. Fassung der letzten Änderung oder auch wirklich das Datum der letzten Änderung zitieren.</p>		
		Das Satzungsblatt muss noch ergänzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Ein Satzungsblatt wird ergänzt.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
		Zum zeichnerischen Teil: -Die Baugrenzen sind überwiegend nicht vermaßt.	Der Anregung wird gefolgt. Die Vermaßung wird ergänzt	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
		-Die bestehenden Gebäude sind wegen der schlechten Schraffur kaum zu erkennen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Gebäudeschraffuren werden angepasst.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
		<p>Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen:</p> <p>Zu 1.1.2: Was sind betriebliche Sozialeinrichtungen? Sollen hier nur Anlagen für soziale Zwecke nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zugelassen werden? Als Rechtsgrundlage ist noch der § 1 Abs. 5 BauNVO aufzuführen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO wird ergänzt.</p> <p>Betriebliche Sozialeinrichtungen sind hierbei solche Sozialeinrichtungen, welche direkt dem Betrieb zugeordnet sind. Die Festsetzung sagt somit aus, dass Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1. BauNVO zugelassen werden können. Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2. BauNVO und § 8 Abs. 3 Nr. 3. BauNVO werden, abgesehen von den genannten betrieblichen Sozialeinrichtungen, nicht zugelassen.</p>	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
		Zu 2.: Die Gebäudehöhe ist nicht eindeutig festgesetzt. Was gilt, wenn das vorhandene Gebäude abgebrochen wird?	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der untere Bezugspunkt wird mit 169,8 m ü.NN. festgesetzt. Dies entspricht der Oberkante (OK) Bodenplatte des an der „Industriestraße“ bereits vorhandenen Gebäudes, was bisher als unterer Bezugspunkt festgesetzt</p>	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

2. Änderung des Bebauungsplans samt örtlicher Bauvorschriften „Hinter der Kirche“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Zusammenstellung des Abwägungsmaterials -

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			war. Dies ist somit eine redaktionelle Änderung.	
		Zu 3.: Hier wird eine Flst. Nr. 10771 genannt, die jedoch im zeichnerischen Teil nicht zu finden ist. Wir nehmen an es ist Flst. Nr. 10771/4 gemeint?	Der Anregung wird gefolgt. Es ist tatsächlich Flst. Nr. 10771 gemeint. Dieses liegt südlich angrenzend an Flst. Nr. 10771/4. Die Flurstücksnummer wird im Plan ergänzt.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
		Zu 6.: Im Bebauungsplan muss ein Hinweis erfolgen wo die DIN-Normen von der Gemeinde bereit gehalten und eingesehen werden können. Die DIN-Normen müssen mit Datum genannt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Ein Hinweis zur Einsicht in DIN-Normen wird ergänzt.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
		Zu den örtlichen Bauvorschriften: Zu 1.1: Die Sinnhaftigkeit dieser Festsetzung ist zu überdenken. Die Bezeichnung Ahornstraße ist im Plan nicht eingetragen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung ist im Sinne der Stadt Kraichtal und bleibt so bestehen. Die Bezeichnung „Ahornstraße“ wird ergänzt.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
		Das Straßenverkehrsamt, das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz-Immissionsschutz-, das Amt für Straßen und der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8	Netze BW (Schreiben vom 14.11.2018)	Stromversorgung Gegen die Änderung des Bebauungsplans erheben wir grundsätzlich keine Einwände. Weitere Bedenken und Anregungen haben wir nicht vorzubringen. Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen und Beteiligung an diesem Planungsverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9	Netze Südwest (Schreiben vom 09.11.2018)	Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege, sowie innerhalb des Bebauungsplans sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbauasträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Im Gebäude Industriestr. 12 von der „Industriestraße“ aus kommend, sowie im Gebäude Industriestr. 9 von der Straße „Im Kummetsbrüchle“ aus kommend ist ein Erdgas-Netzanschluss vorhanden. Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm)	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

**2. Änderung des Bebauungsplans samt örtlicher Bauvorschriften „Hinter der Kirche“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Zusammenstellung des Abwägungsmaterials -**

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Erdgas Südwest GmbH. Technischer Service KSN. Scheuerlestr. 24, 75031 Eppingen rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.</p> <p>Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlenkungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).</p> <p>Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.</p> <p>Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.</p> <p>Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.</p>		
10	Polizeipräsidium Karlsruhe (Schreiben vom	Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen zu den Änderungen des o. a. Bebauungsplans keine weiteren	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

**2. Änderung des Bebauungsplans samt örtlicher Bauvorschriften „Hinter der Kirche“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Zusammenstellung des Abwägungsmaterials -**

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	05.11.2018)	Bedenken oder Anregungen.		
11	Regionalverband Mittlerer Oberrhein (Schreiben vom 19.11.2018)	Für die Beteiligung am o. g. Bebauungsplanverfahren danken wir Ihnen. Vorgesehen ist im Gewerbegebiet u. a. die Ausdehnung des Baufensters um ca. 0,1 ha im südöstlichen Bereich des bestehenden Geltungsbereichs, um die Erweiterung eines ansässigen Gewerbebetriebs zu ermöglichen. Im Regionalplan liegt der Erweiterungsbereich des Baufensters in einer Weißfläche. Im Flächennutzungsplan ist dort eine geplante gewerbliche Baufläche dargestellt. Regionalplanerische Zielsetzungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Wir stimmen der Änderung des Bebauungsplans zu.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 12.11.18)	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB bilden im östlichen Teil des Plangebiets holozäner Auenlehm, im westlichen Teil holozäne Abschwemmas-	Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein Hinweis zur Geotechnik ergänzt.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

**2. Änderung des Bebauungsplans samt örtlicher Bauvorschriften „Hinter der Kirche“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Zusammenstellung des Abwägungsmaterials -**

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>sen und pleistozäner Löss jeweils mit nicht genau bekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens im westlichen Teil des Plangebiets sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Auenlehms ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. In der Talaue kann der Grundwasserflurabstand bauwerksrelevant sein.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Im Planungsgebiet laufen derzeit keine eigenen hydrogeo-</p>		

**2. Änderung des Bebauungsplans samt örtlicher Bauvorschriften „Hinter der Kirche“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Zusammenstellung des Abwägungsmaterials -**

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>logischen Maßnahmen und es sind derzeit auch keine eigenen Maßnahmen geplant.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>		
13	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abt. 2 (Schreiben vom 14.11.2018)	<p>Mit der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes soll zugunsten eines Hallenneubaus der Baubereich in südöstliche Richtung erweitert werden. Zudem wird die festgesetzte Gebäudehöhe von 25 m auf 12 m reduziert. Es wird ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (überbaubare Grundstücksfläche ca. 18.200 m²) durchgeführt. Der Bebauungsplanänderung stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
14	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abt. 4 (Schreiben vom 16.10.2018)	keine Bedenken oder Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15	Regierungspräsidium Stuttgart - Kampfmittelbeseitigungsdienst BW (Schreiben vom	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-/(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

**2. Änderung des Bebauungsplans samt örtlicher Bauvorschriften „Hinter der Kirche“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Zusammenstellung des Abwägungsmaterials –**

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	04.10.2018)	einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbilddauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 32 Wochen ab Auftragseingang. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.		
16	Unitymedia (Schreiben vom 16.10.2018)	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Unitymedia BW GmbH Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://www.unitymedia.de/wohnungswirtschaft/service/planauskunft/ Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Als zusätzliches Angebot bieten wir den Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140 (10 Euro pro Abruf) an. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Bebauungsplans samt örtlicher Bauvorschriften „Hinter der Kirche“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Zusammenstellung des Abwägungsmaterials -

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	(Schreiben vom 02.10.2018)	keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.		

B Nachbargemeinden

Pos.	Gemeinde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Gemeinde Ubstadt-Weiher (Schreiben vom 17.10.2018)	Die Gemeinde Ubstadt-Weiher hat gegen die oben genannte Bebauungsplanung der Stadt Kraichtal keine Einwendungen. Die Interessen und Belange unserer Gemeinde werden von Ihrer Planung in keiner Weise berührt. Wir stimmen deshalb der Bebauungsplanung voll umfänglich zu und wünschen dem Verfahren weiterhin einen guten und problemlosen Verlauf.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Gemeinde Zaisenhausen (Schreiben vom 01.10.2018)	Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 01.10.2018 und teilen Ihnen folgendes mit: Aufgaben und/oder Interessen der Gemeinde Zaisenhausen bezüglich des im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren "Hinter der Kirche" werden nicht berührt. Wir haben deshalb keine Einwendungen zu Ihrer Planung. Wir wünschen dem Verfahren einen zügigen Abschluss.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	Stadt Bruchsal (Schreiben vom 02.10.2018)	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Hinter der Kirche". Die Stadt Bruchsal hat keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

C Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

D Weiteres Vorgehen

Falls den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, ergeben sich die folgenden Änderungen:

- Ergänzung von Hinweisen zu Grundwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Geotechnik, DIN-Normen
- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen
- Ergänzung des Satzungsblattes
- Ergänzung der Vermaßung
- Anpassung der Gebäudeschraffuren
- Redaktionelle Anpassung des unteren Bezugspunktes
- Redaktionelle Anpassung des Zeichnerischen Teils hinsichtlich der Bezeichnungen „Ahornstraße“ und Flst. Nr. 10771

Die beschriebenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur.

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB kann daher gefasst werden.